

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Stadt Aurich
Herrn Mumm
Bgm.-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

Stadt Aurich			
Eing.: - 5. Jan. 2018			
Abl.: <i>21</i>			
Bgm	1	2	3

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Auskunft erteilt:
Ute Wendeling

Zimmer-Nr.:
1.077

Telefon:
04941 – 16 8053

Telefax:
04941 – 16 8099

Email:
uwendeling@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

III 80 81 13-04/18.106

Datum

03.01.2018

**Raumordnerische Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten
Fachmarktzentrum Aurich West;
hier: Fressnapf**

Sehr geehrter Herr Mumm,

mit Schreiben vom 22.08.2016 stellten Sie den Antrag auf interkommunale Abstimmung und raumordnerische Beurteilung zur Erweiterung des Fachmarktzentrums Aurich-West. Das Moderationsverfahren zum Bauvorhaben ist abgeschlossen. Die Gemeinde Ihlow hat sich abschließend noch einmal beraten und teilte mit, dass **keine Bedenken** mehr bestehen.

Die im Vorfeld zum Moderationsverfahren geführte Abstimmung vom 07.09.2017 wurde von folgenden Beteiligten

- Stadt Wiesmoor
- Gemeinde Großefehn
- Gemeinde Südbrookmerland
- Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.
- Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg

als **unbedenklich** angesehen.

Meine raumordnerische Beurteilung kam zu folgendem Ergebnis:

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017 sind im Kapitel 2.3, Ziffer 01 ff. die den Einzelhandel betreffenden Landesziele festgelegt, welche als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Ausgangslage:

- Fressnapf möchte von aktuell 450 m² auf 600 m² (+150 m²) erweitern.

LANDKREIS AURICH

Telefon 04941/16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
BLZ 283 500 00
Konto-Nr. 90 027

IBAN-Nr. DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC BRLADE21ANO

Dieses Vorhaben wurde durch das Gutachten der cima wirkungsanalytisch betrachtet unter Beachtung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Aurich 2015 vom Rat der Stadt Aurich 2016 beschlossen.

Das EHK der Stadt Aurich 2015 trifft folgende Aussagen u. a. zum Standort Aurich West:

Für die bestehenden Sonderstandorte Fachmarktlagen Aurich- Süd und West sollten für die vorhandenen Unternehmen mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment nur moderate Erweiterungen im Rahmen der Bestandssicherung (erweiterter Bestandsschutz) erlaubt sein. Darüber hinaus sollte an diesen Standorten grundsätzlich keine Weiterentwicklung von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten realisiert werden (EHK 2015 S. 124).

Die Fachmarktlage Aurich West liegt lt. Entwurf des RROP 2015 in einem Versorgungskern sowie im zentralen Siedlungsgebiet der Stadt Aurich. (Hier enthält das EHK 2015 andere Aussagen).

Die Vorhaben sind teilweise als Einzelvorhaben nicht großflächig, stellen jedoch eine **Agglomeration** gem. Abschnitt 2.3 Ziffer 02 des LROP 2017 dar, so das im Rahmen der Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen können.

Gem. Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 1 des LROP sind neue Einzelhandelsgroßprojekte nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffer 03 bis 10 entsprechen. Dies gilt auch für Agglomerationen. Hierbei handelt es sich um endabgewogene Zielaussagen.

Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 2: In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gem. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten - **Kongruenzgebot grundzentral**.

Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9: Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den RROP im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.

Das Kongruenzgebot schützt zentrale Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend vor Verdrängungsumsatz.

Das vom Fressnapf angebotene Sortiment Zoobedarf wird – bis auf Südbrookmerland – vor allen im Untersuchungsgebiet vorliegenden Einzelhandelskonzepten (Aurich, Ihlow, Brookmerland) als nicht zentrenrelevant klassifiziert. Gleiches gilt für das RROP für den Landkreis Aurich (Entwurf, 2015).

Die Umsatzumverlagerung wird sich auf einen relativ weitläufigen Raum erstrecken. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des nur moderaten Erweiterungsumsatzes ist voraussichtlich nicht von einer substanziellen Schädigung der Südbrookmerlander zentralen Versorgungsbereiche auszugehen.

Gemäß Einzelhandelskonzept Aurich ist daneben am Standort der Fachmarktlage Aurich-West die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigem Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Einzelhand ohne Einschränkung möglich.

Für das gesamte Untersuchungsvorhaben - E-Center, Aldi und Fressnapf - ermitteln sich laut Gutachten keine im Ergebnis wirkungsanalytisch problematischen Effekte, bzw. keine Strukturschädigungen gemäß der Kriterien des § 11 Abs. 3 BauNVO.

Die weiteren Vorgaben des LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 1, wie

- Konzentrationsgebot, Ziffer 04
- Integrationsgebot, Ziffer 05
- Verträglichkeit nicht zentrenrelevanter Sortimente auch außerhalb städtebaulich integrierter Lagen, Ziffer 06
- Abstimmungsgebot, Ziffer 07
- Beeinträchtigungsverbot, Ziffer 07
- Abstimmungsgebot, Ziffer 07
- Beeinträchtigungsverbot, Ziffer 08
- Regelung für die Lüneburger Heide – Hersteller – Direktverkaufszentrum, Ziffer 09
- Abweichungen von den Ziffern 02, 03 bis 05, Ziffer 10

werden erfüllt, bzw. treffen nicht zu.

Da es von den Beteiligten in der Moderation auch keine Bedenken zum Vorhaben gab, komme ich zu folgendem Ergebnis:

Seitens der unteren Landesplanung im Landkreis Aurich wird das Vorhaben als raumverträglich eingestuft.

Das Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. In diesem Sinne ist die raumordnerische Beurteilung kein rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt.

Über die Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wendeling